Diese Blatt erscheint jeden Mitts woch und Sonnabend. Der Abonnementspr pro Jahr istvon Auswärtigen mit 8.4.753 bei der nächsten Postantialt, von Hiesigen mit 3.4. im Intell. Comt, zu entrichten.



Inferate, sowohl v. Behörben, als auch v. Brivatpersonen, werben in Dangig im Intelligenz- Comt. Jopengasie 8 angenommen. Preis ber gewöhnlichen Zeile 20 &

Kreis- und Anzeige-Blatt

Rreis Danziger Höhe.

№ 25.

1.

Danzig, den 29 März.

1893.

Mmtlicher Theil.

I. Berfügungen und Befanntmachungen des Landraths.

Einladung zum 23. Rreistage bes Rreifes Danziger Bobe.

Bur Erledigung folgender Begenftande:

1. Bahl eines Bertrauensmannes in ben Ausschuß bes Amtegerichtsbezirts Danzig zur Auswahl ber Schöffen und Geschworenen fur bas Jahr 1894,

2. Wahl ber 4 Mitglieder der Rreis Erfat Kommission und beren Stellvertreter für bie Bablperiode vom 1. Oktober 1893 bis babin 1896,

3. Wahl von 16 Sachverständigen zur Abschätzung der Kriegeleiftungen für bie Wahlperiode vom 1. Oktober 1893 bis babin 1896,

4. Bahl eines stellvertretenten Beisitzers in bas Auratorium ber Rreissparkaffe an Stelle bes verstorbenen Gutsbesitzers Genichow zu Schellmubl,

5. Ergänzung der Borschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Bersonen für den Amisbezirk Saspe,

6. Fesistellung bes Kreishaushalts-Etats pro 1893/94 laut bem, netft Be waltungsbericht, beigefügten Entwurf

habe ich einen Rreistag auf

Sonnabend, den 15. April d. 38., Bormittags 101/2 Uhr,

im Sitzungssaale des Areishauses hierseibst anderaumt und tare zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenft ein, daß die Bersammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußsähig ist.

Danzig, ben 16. Marg 1893.

Der Lanbrath.

2. Es follen nachrichten über alle biejenigen Festpunkte gesammelt werben, welche burch Bersonen mit öffentlichem Glauben nivellitisch sestgestellt und an bas im Jahre 1889 veröffent. lichte Nivellement ter Landesaufnahme in der Provinz Bestpreußen angeschlossen sind.

Insbesondere tommen bierbei in Betracht die Mertpfahle an Stauanlagen und bie bei Anlage von Chausseen, Bruden, Rleinbahnen, Deichen und Dammen, sowie bei Flugregulirungen

und Bafferleitungen, bei Schleufen- und Dublenbauten ermittelten Festpuntte.

Die Ortsvorstände, in beren Ortschaft sich ein berartiger Festpunkt befindet, fordere ich auf, barüber eine Rachweisung nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und unter Beifügung einer einfachen Sandzeichnung von der Lage des Festpunktes mir binnen 14 Tagen einzureichen.

1.	2.	3.	4.	0.	0.	
Lfd. No.	Entfernung ter Feftpuntte von einanber.	H. R.	Höhe über dem Horizont des Nivellements, wenn die Höhe über N. N. nicht bekannt ift. m.	des Jahres, in dem das	I DD DWG Stick	lirt gebiet ber Feit=
	0010	onno:	cochunges de 28 de c.e.t. 6 28 de c.e.t. 6	D. L. J. S.	eni anggo La Gala	L Station
9.						10.
Genaue Beschreibung ber Lage bes Festpunktes, z. B. Entfernung von ben zwei nächsten Ortschaften, Eisenbahnstationen, ober von zwei sonstigen auf den Meßtischblättern beutlich erkennbaren Punkten.						Bemerkungen. (Aufbewahrungsort ber Nivellements? War der ausführende Landmesser vereidigt?)
Alex	Parage Na		na. 1902	g a mile	CP and done	and and a child the stade of th

Dangig, ben 27. Mary 1893.

Der Lanbrath.

Transporttoften Dronung für die Proving Weftpreugen.

3. Bei allen Transporten von Gefangenen, welche in ber Proving Beftpreußen vorlommen und für welche die Roften ber Staatstaffe gur Laft fallen, finden fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

Berpflegungetoften.

An Berpflegungskoften für die Transportaten werden die wirklich gehabten Auslagen ohne weiteren Nachweis res Bedürsnisses, jevoch nur bis zu dem höchten zulässigen Sage von 50 Pfennigen für den Ropf und Tag gewährt. Bei Bewilligung der Bergutung innerhald dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen bet betreffenden Polizeibehörde zu Grunde zu legen.

Haftgebuhren.

§ 2.

Die Saftgebühren burfen für ben Kopf und Tag höchftens 25 Bfennig betragen. Daneben find besondere Bergütungen fur Lagerftroh und Licht nicht zu gewähren. Beigungetoften.

§ 3.

Für Beigung bes Baftroumes burfen erftattet werben:

a. wenn eine besontere Beijung für einen Befangenen nothwendig geworben ift, nach pflichtmäßigem Ermeffen ber Bolizeibehörden, unter Berudfichtigung ber drilichen

Breife bes Brennmaterials ein Betrag bis ju 25 Bfennig,

b. wenn zwei over mehrere Gefangene in einem und bemjelben Raum untergebracht gewesen sino, fur ben Ropf und Tag bis zu 15 Btenuig. Diese Heizungstoften werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 31. Marz ohne Bescheinigung ber Roth- wendigkeit zugelassen.

Außerhalb Diefer Zeit ift Die Rothwendigfeit ber Beigung von ber betreffenben

Bolizeibehörde im einzelnen Falle ju bescheinigen. Begleitgebuhren.

8 4.

Un Begleitgebühren find fernerhin gulaffig:

A. Bei Transporten auf Landwegen,

Buftransporte:

a. bei Fußtransporten 0,15 M jur bas Rim. Der Berechnung ift die einfache Entfernung zu Grunde zu legen und jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen. Bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, ift ber Gat fur 8 Kilometer zu gewähren.

Wagentransporte:

b. bei Wagentransporten, neben ber Fuhrloften-Entschädigung, die bisherigen ortenblichen Tagegeldersätze, der Regel nach 2,50 Me bis höchstens 3 Me für den Transporttag. Daneben wird eine besondere Ueberwachungsgebühr nicht gewährt. Der Juhrmann barf als Begleiter nicht verwendet werden.

Rüdmarich auf Landwegen.

Die Festschung einer Gebühr für ben Rudmarich auf Landwegen ift unzulästig, es fei benn, daß auch hiermit ein Transport verbunden ist, in welchem Falle die Balfte des Gebührens sages bewilligt werben barf.

Eifenbahntransporte.

B. Bei Transporten auf Gifenbahnen neben freier Gifenbahnfahrt bes Transportbegleitere einschließlich Rudfahrtfarte in ber 3. Wagenflaffe, Tagegelber wie bei Wagentraneund für welche bie fieften ber S porten (§ 4 A. C.) Fuß- und Gijenbahntransporte.

C. Bei Transporten, welche theile ju fuß auf Bandwegen, theile unter Benutung ber

Gifenbahn ausgeführt merben:

a. neben ber Entichabigung für Gifenbahntransporte (B) erhalt ber Begleiter außerbem Bebühren für ben Fußtraneport (§ 4 A a). Sierbei find Die Entfernungen mehrerer burch bie Gifenbahnstrede getrennten gandwege jufammengurechnen und nur einmal nach ber fich ergebenden Gesammtberechnung ter Landwege auf volle Rilometer abzurunren. Beträgt bie Befammtftrede bee fugtransportes weniger als 8 Rilometer, fo find polle 8 Rilometer ju rechnen.

Bufammenrechnung berichiedener Begeftreden.

Die Bufammenrechnung ber Wegeftreden findet nur bann Unwendung, wenn es fich um Transporte, Die von einem und bemfelben Transportbegleiter ausgeführt find und eine Geftfegung ber biefen ju gemahrenben Bergutung hanbelt; anbernfalls wird jebe Begeftrede einzeln, nach ben Beftimmungen fur Fußtransporte (§ 4 A. a.) ber Berechnung ju Grunde gelegt.

Transport bis zum Bahnhof.

b. Wenn ber Bahnhof im Gemeindebegirte bes Orts liegt, an welchem ber Transport abzuliefern ober ju übernehmen ift, fo find besondere Transportfoften nach ten Gaten für Landtrangporte in ber Regel nicht ju berechnen. Es tonnen jedoch aus Billigleiterudfichten folche neben ber Begleitgebühr für Die Gifenbahnftrede gemabrt werben, wenn bie Entfernung von bem Ausgangspuntte bes Transportes bis jum Bahnhofe ber Abgangeftation ober bie Entfernung vom Bahnhofe ber Enoftation bis jur Stelle ber Ablieferung bes Bejangenen 2 Rilometer ober barüber betragt.

In biefem Falle findet jedoch eine Bufammenrechnung ber bom Ausgangepuntte bes Transportes bis jum Bubnhose ber Abgangsstation und ber vom Bahnhofe ber Eneft tion bie jur Ablief rungefielle gurudgelegten Streden, wenn biefe einzeln

meniger ale 2 Rim. betragen, nicht ftatt.

Bagen: und Gifenbahntransporte.

D. Bei Dianeporten, Die theite gu Bagen auf Landwegen, theile unter Benutung ber Gifenbahn ausgeführt wer en, tommen bie Bestimmungen bes § 4 A b und B mit ber Daggabe aut Anwendung, tag Die Transportarten als einheitliche anzusehen find. Die Bagentransporte, mandlung bon Fug. in Wagentransporte,

E. Berben Auftransporte unterwege in Bagentransporte umgewandelt, fo erhalt ber Begleiter nur Tagegelb (§ 4 A b.) Es barf bierbei jedoch niemals ber Gat überfdritten werden, welcher ju gemahren fein murbe, wenn ber gange Transport ju fuß ausgeführt worben mare. Doppeltransporte.

Bei Transporten von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeschulvigte ober ale Beugen gerichtlich vernommen werden follen, wird den Begleitern für bie Musführung eines Sin- und Rudtransports die Bergütung nach Daggabe ber nachftebenben Beftimmungen gemabrt: Der viel bier vin Arangeger eetbarben fie in recteem galle bie Halle bei Ridle bet befangen

a. Infoweit jur Ausführung bes Bin- und Rudtransportes bie Gifenbahn benutt wirb, erhalten bie Transportbegleiter Die in § 4 und B. aufgeführten Gebuhren. Das Tagegelb tanu nach Befinden ber Umftande um 1/3 erhöht werben.

b. Die unter a bestimmte Bergutung wird auch gewährt, wenn ber Sin- und Rud. transport auf Landwegen unter Benutung eines Fuhrwerts jur Ausführung gebracht

morben ift.

c. Bei einem mittele Fugmariches bewirften bin- und Rudtraneport wird bie fur ben Sinmarich zuläffige Gebühr ber Transportbegleiter um Die Galfte erhöht. biefer Transportgebühr, wenn fie am Bestimmungsorte langer als zwei Stunren maiten muffen, für jebe fernere auch nur angefangene halbe Stunde Des Mufenthaltes am Bestimmungeorte ein Bartegelo von 15 Bfennig.

d. Bird ber Transport theils unter Benugung ber Gifenbahn ober eines Fuhrmertes, theile mittele Fugmariches bewirft, fo erhalten die Eransportbegleiter Die in § 4 unter B aufgeführten Bebühren.

Die Transportgebühren burfen in allen biefen Fallen indeg niemals mehr betragen, ale wenn ber Bin- und Rudtransport von verschiebenen Transportbegleitern ausgeführt worden mare.

den unnignorit und bingenoch ned eine Suhrtoften. De einen bie eine Bunte

An Suhrtoften-Entichabigung für bie gur Fortichaffung von Gefangenen angenommenen Fuhrmerte tonnen gemahre merten :

für ein einipanniges fuhrwert für Pferd und Rilometer ber Betrag von 25 Bfennig, für ein zweispänniges fuhrwert für Bferd und Rilometer ber Betrag von 20 Pfennig. Bei Berechnung ber Entfernungen ift jedes angefangene Rilometer für ein volles ju rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Rilometer, auch wenn Die Entfernung nicht

volle 2 Rilometer beträgt, ber Gat für 8 Rilometer ju gemahren:

In vielen Fällen werben tie Fuhrwerte unter bem Morimal-Roftenanfage gu haben fein, weshalb bei Bewilligung ber Buhrtoften Entschädigung bie thunlichfte Sparfamteit in Unwendung Bu bringen fein mirb.

In jedem einzelnen Falle ift zu bescheinigen, bag bie erforberlichen Fuhren für eine

billigere Bergutung nicht zu beschaffen gewesen find.

Bei Unnahme von zweispannigen Fuhren bedarf es ber Befdeinigung, bag einspannige Fuhrwerte für ben Transport nicht zu haben gewesen fint, bezw. bag ein einspanniges Fuhrwert füe bie Transportleiftung nicht genügte.

Arzigebühren.

§ 7.

Infofern an einzelnen Orien nicht besondere Bertrage mit ben Mediginalbeamten bezug. lich ber Behandlung von Gefangenen und ber Untersuchung von polizeilichen Transportaten befteben, find für die acttlichen Bebühren folgende Beftimmungen maggebend:

a. Mediginalbeamte haben bie argeliche Untersuchung eines auf bem Transporte befind

lichen Befangenen an ihrem Bohnorte unentgeltlich auszuführen.

Rur die Untersuchung eines Gefungenen por Einleitung bes Transportes und Ausstellung eines Befundscheines steht ihnen nach Maggabe bes Gesches bom 9. Marg 1862 (G. S. S. 265) eine Gebuhr von 3 Mart gu.

Müssen bie Medizinalbeamten behufs Bornahme ber Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie auf Grund der Bestimmungen bes angeführten Gesets Tagegelber und Reisegler zu beanspruchen.

b. Brivatarzte erhalten, wenn bie Untersuchung in ihrer Bohnung geschieht, fur ben Befundschein eine Mart, wenn fie außerhalb ihrer Bohnung ersolgt, was als nothe wendig jedes Mal polizeilich bescheinigt sein muß, 3 Mark.

Falls Reisen erforderlich fino, hat ber Brivatarzt außer ber Gebühr für ben Befundschein, Tagegelber und Reiselosten nach ber Medizinaltage vom 21. Juni 1815

(B.S. S. 109) ju beanspruchen.

- c. Stellt fich bei ber Untersuchung eines Gefangenen die Nothwendigleit einer gleichzeitig einquleitenden ärztlichen Behandlung beraus, so finden hinfictlich ber hierfur zu gemährenden Bergutung in allen Fällen die Bestimmungen der Medizinaltare Unwendung.
- d. Ist ber Zustand tes zu untersuchenden Gefangenen ein berartiger, daß er einen Wagenoder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelder für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diesenigen Kosten, welche durch den Transport der Gesangenen nach
 dem Wohnorte des Arztes entstanden wären.

Die Rostenansätze sind in dieser Richtung von ber Bolizeibeborde in jedem Falle auf der Kostenberichnung des Näheren zu bezründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu versehen.

Die Grunde, aus benen eine arztliche Untersuchung nothwendig geworden ift, find jedesmal anzugeben und von ber betreffenden Bolizeibehorde zu bescheinigen.

Reinigungstoften.

§ 8.

Die Berpflichtung ber Staatstaffe zur Erstattung ber Reinigungstoften bestimmt fich nach ten bisher geltenten Borschriften.

Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstebetrage von 50 Pfennig in Ansatz gebracht werden.

Die Roftenberechnung ift von ter Bolizeibeborde jedes Mal besonders zu begrunden und bie Rothwendigfeit zu bescheinigen.

Belleidungstoften.

8 9

Die Erstattung von Rosten für Betleidungs-Gegenstände findet nur statt, wenn bie Bolizeibehörde ausdrücklich bescheinigt, daß die Beschaffung berselben zum Zwecke bes Transports nothwendig gewesen ift.

Schlußbeftimmungen.

§ 10.

Die Bestimmungen ber Transporttoften-Ordnung sommen nicht in Anwendung, soweit zwischen Bolizeibehörde und einem Transportunternehmer ein von dem zuständigen Königlichen Regierungs-Prafidenten genehmigter allgemeiner Transportübernahme-Bertrag abgeschlossen worden ist.

3m Uebrigen burfen bie vorgefdriebenen Bochftfage biefer Transportfoften-Orbnung nicht überfdritten werden, außer wenn besondere bringende Grunce eine Mehrforderung rechtfertigen; biefe Grunde find in jedem einzelnen Falle bes Raberen flar ju legen.

Alle Boridriften, welche ten Beftimmungen biefer Transportoften-Oronung entgegens

fteben, werben aufgehoben.

Mit ber Ausführung biefer Transportloften-Orbnung werben bie Roniglichen Regierungs. Prafibenten beauftragt. Ginführungstermin.

the day that it is a second or a second of the contract t Diese Transportkosten-Orbnung tritt mit bem 1. April 1893 in Rraft. Danzig, ben 24. Februar 1893.

Der Dber Brafibent. Staatsminifter. gez. v. Gogler.

Die Ortevorstande und die Ortspolizeibehorden im Rreife mache ich auf die vorstebende neue Transportloften-Orenung jur genauen Beachtung und mit bem Bemerten bierdurch aufmertfam, bag biefe Transporttoften-Oronung mit bem 1. April b. 3. in Rraft tritt.

Der Lanbrath.

4. Das Reichsgeset vom 12. Marg b. 36., betreffend bie Ginführung einer einheitlichen Beitbeftimmung wird am 1. April b. 36. in Rraft treten. Befondere Ausführungevorschriften jum 3mede ber Ginführung ber neuen Beitbeftimmung in bas burgerliche Leben find nicht erforberlich, ihre Unnahme wird fich von felbft vollziehen, wenn nicht nur bie öffentlichen Bertebreanftalten, fondern auch die Beborden fich bei ber Ordnung ihres Dienftes und bei allen Beits angaben funftig ausschließlich ber mitteleuropaischen Beit bedienen. Bon Rugen wird es in biefer Beziehung fein, wenn am 1. April b. 38. alle öffentlichen Uhren übereinftimmend nach ber neuen Beit eingestellt merben. Buverlaffige Angaben über biefe zu erhalten, wird nirgenbs auf Schwierigfeiten fiogen, ba bei allen Gifenbahnftationen und Telegraphenanftalten bie Abweichung ber neuen Beit von ber Ortegeit befannt ift.

Guer Sochwohlgeboren ersuche ich ergebenft, gefälligft bie Ihnen unterftellten Beborben und Beamten ber Dieffeitigen Bermaltung entfprechend gu verftanbigen und numentiich megen recht-Beitiger Umftellung ber öffentlichen Uhren innerhalb 3hres Beichaftsbereiches bas Erforberliche anzuordnen.

Der Minister bes Innern. (geg.) Graf zu Gulenturg.

Un Den Roniglichen Regierunge-Brafibenten Berrn von Solwebe, Sodwohlgeboren Danzig, I. A. 2571.

Den vorftebenben Minifterial-Erlag theile ich allen Beborben im Rreife gur Beachtung mit Dangig, ben 27. Mara 1893.

Der Lanbrath.

3m Uebrigen burfen bie vorweichriebenen Bochfliche biefer DrandportlefteneOrdnung Betanntmachung

bie Beschädigung der Telegraphen Anlagen betreffenb. Die Reichs Telegraphen Linien find häufig vorfätlichen ober fahrläffigen Beschäbigungen, namentlich burch Zertrummerung ber Ifolatoren mittels Steinwurfe pp. ausgesett. Da burch biefen Unfug bie Benutung der Telegraphen-Anstalten verhindert ober gestört wird, fo wird hierdurch auf die burch bas Strafgefesbuch fur bas beutsche Reich festgesetten Strafen wegen bergleichen Beschäbigungen aufmerkjam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher bie Thater vorsätzlicher ober fahrlässiger Beschädigungen ber Telegraphenanlagen berart ermittelt und zur Unzeige bringt, daß diefelben jum Erfage und jur Strafe gezogen werden konnen, Belohnungen bis zur Sohe von fünfzehn Mart in jedem einzelnen Falle aus bem Fonds der Reichs-Boft- und Telegraphen-Berwaltung werben gezahlt werben. Diese Belohnungen werben auch bann bewilligt werben, wenn Die Schuldigen wegen jugendlichen Alters ober wegen sonstiger personlicher Grunde gefetlich nicht haben beftraft ober jum Erfate berangezogen werden fonnen; besgleichen, wenn bie Beidabigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern burch rechtzeitiges Ginschreiten ber zu belohnenden Berson verhindert worden ift, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß bie Beftrafung bes Schuldigen erfolgen fann.

Die bezüglichen Bestimmungen in bem Strafgesethuche für bas Deutsche Reich lauten :

§ 317. Ber vorsätlich und rechtswidrig ben Betrieb einer ju öffentlichen Zwecken bienenben Telegraphenanlage baburch verhindert ober gefährbet, bag er Theile ober Bubeborungen berfelben beschädigt ober Beranderungen baran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu brei Jahren beftraft.

§ 318. Wer fahrläffigerweise burch eine ber vorbezeichneten Sandlungen ben Betrieb einer zu öffentlichen Zweden bienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Gelbstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Bleiche Strafe trifft die jur Beaufsichtigung und Bedienung ber Telegraphenanlagen und ihrer Rubehörungen angestellten Bersonen, wenn fie burch Bernachläffigung ber ihnen obliegenben Bflichten ben Betrieb verhindern ober gefährden.

§ 318 a. Die Borfdriften in ben §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf Die Berhinderung ober Gefährbung bes Betriebes ber zu öffentlichen Zweden bienenben Rohrpoft= anlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne ber §§ 317 und 318 find Fernsprechanlagen

mitbegriffen.

Die Polizeibehörben bezw. Beamten werben erfucht bei ben Beschädigungen von Telegraphen= anlagen zur Ermittelung ber schuldigen Bersonen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu laffen. Danzig, ben 7. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

gez. Rielde.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen. Der Landrath. Danzig, ben 25. Marg 1893.